

stieg. Die Leistung der Firma D. würde daher zu der Zeit, zu der sie möglich wurde, infolge der ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Verschiebung der Arbeits- und Herstellungsbedingungen, von der geschuldeten sich wirtschaftlich derart unterschieden haben, daß sie nicht mehr als die ausbedungene und versprochene anzusehen war und somit ohne Verstoß gegen die Vertragstreue und die Grundsätze der §§ 157, 242 BGB. auch nicht mehr gefordert werden konnte. Freilich erwachsen aus der Nichtlieferung des Automobils auch dem Käufer Nachteile. Ihm entgeht die Wertsteigerung, die der Kraftwagen in seiner Hand erfahren hätte, und er muß jetzt ein Mehrfaches des mit der Beklagten vereinbarten Preises aufwenden, um das gewünschte Automobil beziehen zu können. Diese Interessenschädigung wiegt aber viel geringer, als es die der D.-Werke sein würde, wenn sie an dem streitigen und anderen gleichartigen Verträgen festgehalten würde.

Professor Nabel (München), der in der Juristischen Wochenschrift (a. a. O.) diese Entscheidung und ihre Gründe kritisiert, tadelt die überwiegende Beachtung der Interessen der Schuldnerfirma, während der Lieferungsgläubiger ungeschützt bleibe. Die Unvorhersagbarkeit der Veränderungen, die Unzumutbarkeit der Leistung seien keine hinreichenden Gründe, und das Moment der »Billigkeit« sei doch auf beiden Seiten beachtlich. Nabel sagt u. a.:

»Die Interessenabwägung, mit der das Urteil schließt, kann darüber nicht trösten. Sie kann zu ungerechten Verallgemeinerungen führen, trifft aber an sich nicht einmal das a priori Billige.

Denn dieses wäre, wofür schon das Wort nicht mehr schlechthin verpflichtet soll, und wo doch weder Vertrag noch Gesetz die Proportionalität der Leistungen herstellen, nicht, daß der eine oder der andere Vertragsteil verliert, sondern die Teilung des Schadens. Dies hat der 3. BS. in seiner berühmten Entscheidung vom 21. September 1920 und am 1. Februar 1921 (Wam. S. 79) erkannt. Wie es scheint, will er von den dort aufgestellten Voraussetzungen der Verwirklichung nicht abgehen. Es wäre aber noch das geringere Übel, dem Gläubiger irgendwie das Recht auf teilweise Erhöhung zu lassen.

Daß beim Reklamevertrag ein Rücktrittsrecht wegen der durch den Krieg herbeigeführten wirtschaftlichen Verhältnisse nicht besteht, sagt eine Entscheidung des 7. Zivilsenats des Reichsgerichts (Juristische Wochenschrift 1922, S. 484):

Denn »der Reklamevertrag«, heißt es in den Entscheidungsgründen, »ist seiner rechtlichen Natur nach als ein Werkvertrag aufzufassen. Der Unternehmer hat aber, wenn nicht ein anderes ausdrücklich oder als stillschweigend vereinbart anzunehmen ist, lediglich für die vertragsmäßige Herstellung des Werkes, also für den vertragsmäßigen Aushang der Plakate einzustehen, nicht aber auch dafür, daß der Zweck und der Erfolg, den der Besteller durch das Werk zu erreichen hofft, wirklich erreicht wird. Insofern ist der Reklamevertrag auf Seiten des Bestellers ein Risikogeschäft. Sieht er sich in seinen Erwartungen getäuscht, so läßt das den Fortbestand des Vertrags unberührt (Urt. vom 6. Oktober 1916, 161/16 VII). Dabei ist es ganz gleichgültig, aus welchen Gründen das Werk für den Besteller den beabsichtigten Zweck verloren hat, ob diese Gründe in der gewählten Art der Reklame oder in seinen persönlichen oder geschäftlichen Verhältnissen oder in der Veränderung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse zu suchen sind. Diese Rechtsauffassung ist auch keineswegs unbillig; denn einmal steht es dem Besteller frei, bei Abschluß des Vertrags die Fortsetzung der Reklame von der Bedingung ihrer weiteren Zweckmäßigkeit oder ihres Erfolgs abhängig zu machen. . . . Die Beklagte kann aber, wenn die Erwartungen, die sie beim Abschluß des Reklamevertrags gehegt hat, aus irgendwelchen Gründen nicht in Erfüllung gegangen sind und die weitere Reklame für sie zwecklos geworden ist, die Folgen dieser Enttäuschung auf den Unternehmer, den daran keine Schuld trifft, nicht abwälzen. Andererseits verstößt die Klägerin nicht gegen Treu und Glauben (§ 242 BGB.), wenn sie die Beklagte trotz der veränderten Verhältnisse an dem Vertrage festhält.

Vor allen Dingen aber ist hier noch das bedeutsame, grundlegende Urteil vom 24. März 1922 (RGZ. Bd. 104, S. 218) über Pächterhöhung bei Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse zu erwähnen, in welchem der 3. Zivilsenat — der, dem auch die bahnbrechende Rebus sie stantibus-Entscheidung vom 21. September 1920 zu verdanken ist — dem Verpächter das Recht gibt, trotz des auf eine Pachtsumme von 5500 M »jetzige Reichsgoldmünze« lautenden Vertrages vom 21. Mai 1913 eine höhere, und zwar eine den veränderten Ver-

hältnissen angemessene Pachtsumme zu fordern. Das Reichsgericht hat die betreffende Sache an das Oberlandesgericht, das entgegengesetzt entschieden hatte, zu erneuter Behandlung zurückverwiesen; es huldigt also verständnisvoll der wirtschaftlichen Logik der Tatsachen, findet die Kautelen, die es schon in seinem Urteil vom 21. September 1920 zum möglichsten Schutze der Vertragstreue aufgestellt hatte, hier vorliegend und weist auch den Gedanken zurück, als sei dem Verpächter durch Wertsteigerung seines Grundstückes Genüge geschehen, auch wenn er durch den Pacht nichts verdiene. Die bemerkenswertesten und allgemein interessierenden Sätze des Reichsgerichts in der Urteilsbegründung lauten wie folgt:

»In dem Urteil vom 21. September 1920, das ein Mietverhältnis betrifft, wird das Eingreifen des Richters in bestehende Vertragsverhältnisse mit dem Verlaufe des Krieges, seinem ungeahnten Ausgang und der daran sich anschließenden ebenfalls ungeahnten Umwälzung aller wirtschaftlichen Verhältnisse gerechtfertigt, die unter Umständen ein solches Eingreifen des Richters erfordern, wenn nicht ein Treu und Glauben und jedem Gebot von Gerechtigkeit und Billigkeit hohnsprechender Zustand geschaffen werden soll, und es ist nur, um einem Mißbrauch des aufgestellten Grundsatzes vorzubeugen, die dreifache Einschränkung ausgesprochen worden, daß beide Parteien das Vertragsverhältnis mit ihrem Willen fortsetzen, daß es sich um eine ganz besondere und ausnahmsweise Neugestaltung und Änderung der Verhältnisse handle, wie sie durch den Krieg eingetreten sei, und daß ein Ausgleich der beiderseitigen Verhältnisse stattfinden müsse. Ein auf längere Dauer, zunächst bis 1928, berechnetes Vertragsverhältnis, das die Parteien mit ihrem Willen fortsetzen, liegt vor, und wenn, was noch festzustellen ist, die Behauptungen des Beklagten bezüglich der beiderseitigen Verhältnisse zutreffen, dann hat die beim Abschluß des Pachtvertrags nicht vorauszu sehende, durch Krieg und Staatsumwälzung bewirkte Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse, einschließlich der Geldentwertung, auch für das Vertragsverhältnis solche Änderungen gebracht, daß ein Eingreifen des Richters in die durch den Pachtvertrag gegebene Regelung nach Treu und Glauben und nach den Geboten von Gerechtigkeit und Billigkeit unbedingt erforderlich ist. Der vereinbarte Pachtzins sollte ein angemessenes Entgelt für die Überlassung des Pachtgegenstandes zu Gebrauch und Nutzung bilden, und es darf davon ausgegangen werden, daß er ein solches Entgelt nach den im Jahre 1913 gegebenen und voraussehbaren Verhältnissen auch tatsächlich bedeutete. Nach den Behauptungen des Beklagten hatten sich aber die Verhältnisse im Jahre 1920 bereits derart zu seinen Ungunsten verändert, daß der ganze Pachtzins durch die ihm obliegenden Steuern und Instandsetzungskosten aufgezehrt wurde, er also in Wahrheit eine Vergütung für die Überlassung des Pachtguts nicht behielt, sogar noch aus eigenem Vermögen zuzufügen mußte und auch für den Rest der Pachtzeit ein anderes Ergebnis nicht zu erwarten hatte. Demgegenüber steht die dem Pächter zukommende, auch bei Berücksichtigung der Erhöhung von Löhnen und sonstigen Kosten ganz außerordentliche Steigerung der landwirtschaftlichen Erträge, die mit den früheren Verhältnissen in keiner Weise zu vergleichen und so allgemein bekannt ist, daß sie auch von den Gerichten berücksichtigt werden muß, sofern nicht, wofür hier bis jetzt nichts vorliegt, positive Feststellungen über die Verhältnisse des Pächters im einzelnen Falle zu einem abweichenden Ergebnis führen. Steht aber dem beim Abschluß des Pachtvertrags nicht gewollten Schaden des Verpächters ein ganz außerordentlicher beim Vertragschluß nicht vorausgesetzter Gewinn des Pächters gegenüber, dann ist als Folge der durch Krieg und Staatsumwälzung bewirkten Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse ein solches Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung gegeben, daß eine Änderung der Vertragsbestimmungen durch Erhöhung des Pachtzinses nach Treu und Glauben geboten ist. Sache des Richters ist es gegebenenfalls, zu entscheiden, wie hoch der Pachtzins zum Ausgleich der beiderseitigen Interessen zu bemessen ist.

Freibleibend-Klausel.

Bei einem Lieferungsvertrag, bei dem der Lieferer die Preise freibleibend nennt, kann immer noch die Frage auftauchen, ob nun dauernd während der Zeit des laufenden und noch nicht erfüllten Vertrages die Preise geändert (erhöht) werden dürfen. Ein RG.-Urteil (RGZ. Bd. 104, S. 114) gab einer solchen Möglichkeit Raum, weil zwischen der letzten Preisnennung und dem Zeitpunkt der Lieferung noch eine erhebliche Zeitspanne lag. Ein anderes Urteil (RGZ. Bd. 104, S. 170) sagte indes — gerade mit Rücksicht darauf, daß die Zeitspanne nicht erheblich, sondern absehbar war, grundsätzlich Folgendes: